

# HEIMVERTRAG SENIORENZENTREN

## Haus:

abgeschlossen zwischen

**Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH  
8010 Graz, Sackstraße 20**

in Folge als „Volkshilfe“ bezeichnet

und

**Vorname Nachname**

geboren am **tt.mm.jjjj**

**PLZ Ort, Straße Nr.**

in Folge als „BewohnerIn“ bezeichnet.

## 1. Heimvertrag Seniorenzentren

Grundlage dieses Vertrages ist die Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Heimträger bzw. ein vom Land Steiermark erlassener Anerkennungsbescheid gemäß § 13a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz.

## 2. VertragspartnerInnen

Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Volkshilfe, gegenüber dem/der BewohnerIn Vorname Nachname die in dieser Vereinbarung umfassten Leistungen zu erbringen.

VertragspartnerIn ist der/die BewohnerIn: Vorname Nachname

Vertreten durch:

**Vorsorgebevollmächtigte/n**  nicht belegt

Die/Den Vorsorgebevollmächtigte/n Vorname Nachname  
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

**Gewählte/n ErwachsenenvertreterIn**  nicht belegt

Die/Den Gewählte/n ErwachsenenvertreterIn Vorname Nachname  
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

**Gesetzliche/n ErwachsenenvertreterIn**  nicht belegt

Die/Den Gesetzliche/n ErwachsenenvertreterIn Vorname Nachname  
(Bestätigung aus dem ÖZVV beiliegend).

**Gerichtliche/n ErwachsenenvertreterIn**  nicht belegt

Die/Den Gerichtliche/n ErwachsenenvertreterIn Vorname Nachname  
(Gerichtliche Bestellung beiliegend). Sie entspricht am ehesten dem, was bislang als Sachwalterschaft bekannt war.

Für die dauerhafte Änderung des Wohnortes (z.B. Umzug von der bisherigen Wohnung in eine Betreuungseinrichtung) haben Erwachsenenvertreter, wenn sie für diesen Wirkungsbereich zuständig sind, die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist weiters auch dann einzuholen, wenn das zu entrichtende Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der zu betreuenden Person keine Deckung findet oder nicht durch die Sozialhilfe getragen wird und der Erwachsenenvertreter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut ist.

### 3. Vertragsdauer

**Unbefristeter Vertrag**  nicht belegt

Dieser Vertrag tritt mit tt.mm.jjjj in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Befristeter Vertrag**  nicht belegt

Diese Vereinbarung wird befristet abgeschlossen; sie beginnt mit tt.mm.jjjj und endet am tt.mm.jjjj bzw. bei Eintritt „Ereignis anführen“, durch Zeitablauf bzw. ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

### 4. Rechte der BewohnerInnen

Den BewohnerInnen kommen alle bundes- oder landesrechtlich verankerten Rechte uneingeschränkt zu. Sie haben jedenfalls das Recht auf:

- freie Entfaltung der Persönlichkeit, anständige Begegnung, Achtung der Würde und Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung, Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Versammlung und Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der BewohnerInnen; dazu gehört die Abhaltung von BewohnerInnenversammlungen und die Wahl von BewohnerInnenvertretern; das Seniorenzentrum der Volkshilfe soll mindestens einmal jährlich eine BewohnerInnenversammlung organisieren
- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Verkehr mit der Außenwelt und grundsätzlich unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten sowie die Benützung von Fernsprechern
- Beachtung der persönlichen Gewohnheiten und des eigenen Lebensstils; dazu gehören auch die persönliche Kleidung und die individuelle Gestaltung der Räumlichkeiten, z.B. durch eigene Einrichtungsgegenstände
- freie Arztwahl sowie auf Aufklärung über und Einwilligung oder Ablehnung von medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen
- Dokumentation und Beachtung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten
- Einsichtnahme in über sie geführte Aufzeichnungen und Kopien gegen angemessenen Kostenersatz
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist
- Bearbeitung von Beschwerden

Die Interessen der BewohnerInnen werden durch die Patienten- und Pflegeombudschaft des Landes Steiermark kostenfrei vertreten. Detaillierte Informationen und Kontaktadressen enthält die Hausordnung.

## 5. Leistungen der Unterkunft

Dem/der BewohnerIn stehen im Haus nachstehend genannte Räume zur Verfügung.

### 5.1. Wohneinheit

Der/die BewohnerIn bezieht die Wohneinheit: Wohneinheit Nr. \_\_\_\_\_, im \_\_\_\_\_ Stock/Erdgeschoss

- Einbettzimmer
- Zweibettzimmer

Diese Wohneinheit ist wie folgt ausgestattet:

- Nasszelle/Dusche und WC
- Pflegebett
- Tisch, Stühlen, Kleiderschrank, versperrbares Nachtkästchen, Garderobe
- Vorraum
- Balkon
- Fernseh- und Telefonanschluss
- Kabel TV / SAT-TV

Die Grundreinigung des Wohnraums (Fußbodenreinigung, Aufräumen) erfolgt täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen nach den üblichen Standards.

### 5.2. Verlegung Wohneinheit

Die Volkshilfe kann dem/der BewohnerIn eine andere Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer, sozialer und/oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist.

Derartige Gründe wären insbesondere:

- betriebliche Erfordernisse z.B. Sanierungsmaßnahmen/Instandhaltungsarbeiten,
- sich ändernde pflegerische Anforderungen,
- die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Bewohners/der Bewohnerin, sodass die damit verbundenen Auswirkungen dem/der MitbewohnerIn nicht zugemutet werden können,
- das Fehlschlagen der Erzielung einer einvernehmlichen Lösung bei BewohnerInnen von Zweibettzimmern, die sich nicht vertragen.

Der/die BewohnerIn bestätigt mit ihrer Unterschrift nach § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG ausdrücklich, dass sie dem hier angeführten Punkt über einen allfälligen Wohnraumwechsel mit einer/m VertreterIn der Volkshilfe ausdrücklich besprochen hat und schon jetzt einer allfälligen erforderlichen Verlegung in ein anderes Zimmer zustimmt.

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname  
Unterschrift VertragspartnerIn bzw. AuftraggeberIn  
(siehe auch Punkt 2)

### 5.3. Gemeinschaftsräume

Der/die BewohnerIn ist berechtigt, alle Gemeinschaftsräume zu nutzen. Zu den Gemeinschaftsräumen zählen insbesondere:

- Gemeinschaftsraum im . Stock/Erdgeschoss
- Gänge und Stiegenhäuser
- Gemeinschaftsbalkone/-terrassen
- Gemeinschaftstoiletten
- Pflegebad
- Garten
- Cafeteria

### 5.4. Sonstige Leistungen im Rahmen der Unterkunft

Zu den sonstigen Leistungen der Unterkunft zählen zudem Strom, Beleuchtung, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, die Reinigung der Fenster und Vorhänge mindestens zwei Mal pro Jahr sowie die Instandhaltungsarbeiten an der Wohneinheit, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

## 6. Verpflegung

Täglich werden Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause und Abendessen angeboten. Das Mittagessen wird immer und das Abendessen mindestens dreimal pro Woche als Warmspeise serviert. Ein Menüplan wird zentral ausgehängt.

Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk gereicht. Tee oder Saft wird ganztägig zur Verfügung gestellt. Weitere Speisen und Getränke werden bei entsprechendem (Pflege)Bedarf bereitgestellt.

Schon- und Diätkost wird entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit dem/der BewohnerIn bei jeder Mahlzeit angeboten.

## 7. Grundbetreuung

### 7.1. Wäscheversorgung

Die Wäscheversorgung beinhaltet

- a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist.

Zur Unterwäsche gehören ausschließlich

- Unterhose kurz bzw. lang
- Unterhemd
- Unterhemd langarm
- Strümpfe
- Socken
- Strumpfhalter
- Kniestrümpfe
- Strümpfe lang
- Strumpfhose Nylon
- Wollstrumpfhose
- Büstenhalter
- Leibchen
- Unterkleid

- b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist.  
Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich
  - Nachthemd
  - Pyjamabluse
  - Pyjamahose
- c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind.
- d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inkl. Schonbezüge).
- e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).

## **7.2. Hygieneartikel**

- BewohnerInnen der Einrichtung ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf die bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikel (Zahnpasta, Gebissreiniger, Zahnbürste, Haarschampoo, Handseife (fest oder flüssig), Duschgel, Rasierschaum und Rasierklingen) im angemessenen Umfang. BewohnerInnen der Einrichtung mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel längstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung.

## **7.3. Betreuungsleistungen**

- Diese beinhalten das Anleiten zur Selbsthilfe (z.B. Gedächtnistraining) Information und Beratung bezüglich Krankheitsvorbeugung und Gesundheitsschutz, Bewegung und Animation zu eigener Beschäftigung bzw. Aktivitäten in Geselligkeit
- die Ermöglichung der Integration ehrenamtlicher Besuchsdienste
- Organisation der Kreativeinheiten bzw. Möglichkeit der Teilnahme an Ausflügen und kulturellen Veranstaltungen
- die Organisation jahreszeitlich abgestimmter Feste, Geburtstagsfeiern, Pflege der Religiosität

## **8. Pflegeleistungen**

### **8.1. Entsprechend dem jeweiligen Pflegebedarf werden folgende Pflegeleistungen angeboten:**

- Alltagshilfen
- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe im Bereich der Mobilität
- besondere Aufsicht/Zuwendung
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- ärztlich angeordnete Maßnahmen

Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die der/die BewohnerIn ganz oder teilweise selbst unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel erledigen kann.

- 8.2.** Die Art und das Ausmaß der Pflegeleistungen richten sich nach dem Pflegegeldgutachten. Für BewohnerInnen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine Pflegegeldeinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen Pflegegeldeinstufung entsprechende Nachverrechnung. Bei einer Änderung der Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts.
- 8.3.** Der/die BewohnerIn verpflichtet sich, bei Heimantritt ein allenfalls vorliegendes Pflegegeldgutachten vorzulegen und bevollmächtigt die Volkshilfe, die Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen.
- Ist ein/e ErwachsenenvertreterIn für diese Angelegenheiten bestellt, so erfolgt die Geltendmachung von (Pflegegeld) Ansprüchen in der gesetzlich vorgesehenen Weise im Rahmen der Vertretung. Jede Veränderung des Pflegegeldbezuges ist umgehend von der VertragspartnerIn bzw. AuftraggeberIn der Leitung des Hauses vor Ort zur Kenntnis zu bringen.
- 8.4.** Die Volkshilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben, in jenem Maße zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger bzw. von den Sozialhilfeverbänden/Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- 8.5.** Derzeit entspricht der Pflegebedarf des Bewohners/der Bewohnerin der Pflegestufe .: Dies ergibt sich aus:
- aktuelles Pflegegeldgutachten
  - vorläufiges Pflegegeldgutachten; eine Neubemessung wird beantragt
  - vorläufige automatische Einstufung

## 9. Zusatzleistungen und -vereinbarungen

### Zusatzleistungen von Dritten

Im Seniorenzentrum werden Zusatzleistungen von Dritten, wie etwa Friseur, Maniküre und/oder Pediküre, organisiert und können zwischen dem/der BewohnerIn und dem jeweiligen Anbieter individuell vereinbart werden. Die Leistung wird von der Volkshilfe vorfinanziert und mit der Monatsrechnung gegenüber dem/der BewohnerIn abgerechnet.

### Zusatzvereinbarungen mit der Volkshilfe

Mit der Volkshilfe können neben dem vorliegenden Heimvertrag insbesondere folgende Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden:

- **Hinterlegung Wertgegenstände (siehe Punkt 10)**
- **Einbettzimmer (siehe Punkt 11)**
- **Vereinbarung über die Haustierhaltung**  nicht belegt

- Der/die BewohnerIn hält in der Wohneinheit / in den Gemeinschaftsräumen eine/n:
  - Katze
  - Vogel
  - Hund
  -
- Dieses Haustier darf sich darüber hinaus in folgenden Räumlichkeiten des Hauses aufhalten:
  - alle Gemeinschaftsräume
  - Garten
  - 
  -
- Das Haustier darf sich jedenfalls nicht aufhalten in:
  - der Küche
  -
- Die volle Verantwortung für die artgerechte Haltung und Versorgung des Haustiers übernimmt:
  - der/die TierhalterIn
  - der Heimträger Volkshilfe
- Für die Volkshilfe entstehen durch die Haltung des Tiers folgende monatliche Kosten, die vom Tierhalter monatlich bis zum (zB 5.) Tag eines jeden Monats im Voraus/Nachhinein zu ersetzen sind:
  - zusätzliche Reinigung €
  - Tiernahrung €
  - €
  - Summe pro Monat € \_\_\_\_\_
- Die Haltung des Haustiers kann jedenfalls so lange erfolgen, solange dadurch die nötige Hygiene im Haus nicht gefährdet und andere MitbewohnerInnen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.



## 10. Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen

Die Volkshilfe bietet Aufbewahrungsmöglichkeit für Geld und Wertgegenstände (z.B. Geldbeträge) entweder in versperrbaren Schränken/Laden im Zimmer oder durch Hinterlegung im Seniorenzentrum der Volkshilfe an. Die Hinterlegung im Seniorenzentrum der Volkshilfe bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Für Geld und Wertgegenstände, die nicht im Seniorenzentrum gesondert hinterlegt werden, haftet die Volkshilfe nur insoweit, als Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl von einer nachweislich der Volkshilfe zuzurechnenden Person verschuldet wurde.

Die Volkshilfe kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

**Wertsachen**  nicht belegt

Das Seniorenzentrum übernimmt die unten angeführten Gegenstände zur unentgeltlichen Verwahrung. Diese Gegenstände können innerhalb der Bürozeiten jederzeit vom/von der HinterlegerIn zurückverlangt werden.

Folgende Gegenstände wurden übergeben:

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)

Herr/Frau \_\_\_\_\_ als zeichnungsberechtigte/r VertreterIn des Seniorenzentrums bestätigt mit der Unterschrift des ggst. Heimvertrags die Übernahme der oben angeführten Gegenstände.

## 11. Einbettzimmer

Folgende Leistungen werden gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

Zuschlag Einbettzimmer (siehe Tarifblatt.)

## 12. Entgelt

### 12.1. Tarifblatt und Tarifierfassung

Im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit dieser Vereinbarung ist diesem Heimvertrag ein aktuell gültiges Tarifblatt, das einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, angeschlossen. Darin sind die für die einzelnen Leistungen zu entrichtenden Entgelte in detaillierter Form übersichtlich beschrieben.

Das Entgelt wird entsprechend der jährlichen Erhöhung gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LEVO-SHG, angepasst.

## 12.2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

### **SelbstzahlerIn:**

Das Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen (Leistungspreis) ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Zusatzleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto

IBAN:

BIC:

Zahlungsmöglichkeiten sind Dauerauftrag, Abbuchungsauftrag sowie Einzahlung mittels Erlagschein. Das Entgelt wird für alle Zusatzleistungen gemeinsam höchstens einmal im Monat vorgeschrieben. Für die Zusatzleistungen erhält der/die BewohnerIn Zahlungsbelege.

### **Bezuschussung Sozialhilfeverband:**

Die Bezahlung dieser Kosten für Personen mit Kosten- oder Restkostentragung erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung. Die Volkshilfe ist verpflichtet, über Leistungen, die von der Grundleistung und dem Pflegezuschlag abgedeckt werden, keine Zusatzvereinbarungen über Zuschläge mit den BewohnerInnen oder Dritten abzuschließen.

## Verrechnungsmodalitäten

Der Aufnahme- und der Austrittstag gelten ab einer Dauer von mehr als 12 Stunden als volle, sonst als halbe Verrechnungstage. Der Tag der Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung gilt als halber Verrechnungstag.

## 13. Kautio

Der/die BewohnerIn hinterlegt eine Kautio in der Höhe von **€ 300,--**.

Diese dient ausschließlich der Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen der Volkshilfe. Dazu zählen nicht die normalen Instandhaltungsarbeiten oder üblichen Reparaturen. Die Volkshilfe hat unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kautio zu bestätigen.

Wenn die Volkshilfe die Kautio (z.B. im Falle mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Heimes) in Anspruch nehmen will, muss sie den/die BewohnerIn bzw. ErwachsenenvertreterIn /Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe von Gründen verständigen.

Soweit die Volkshilfe die Kautio nicht in Anspruch nimmt, muss sie diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, sowie der KEST dem/der BewohnerIn oder der RechtsnachfolgerIn erstatten.

## 14. Entgeltrückerstattung

Bei einer krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Abwesenheit von VollzahlerInnen kommt nach dem 3. Tag der Abwesenheit der Pflegezuschlag nicht zur Verrechnung, die Grundleistung verringert sich nach dem 3. Tag der Abwesenheit um 14,25% pro Abwesenheitstag. Die Rückerstattung erfolgt im Folgemonat.

Bei einer krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Abwesenheit von bezuschussten BewohnerInnen gilt gemäß den gesetzlichen Vorschriften folgende Regelung:

### **Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Seniorenzentren Steiermark**

Albrechtgasse 7/1, 8010 Graz, T: 0316 8960 79000, F: DW 79999, E: office.seniorenzentren@stmk.volkshilfe.at

Bankverbindung: BAWAG PSK IBAN: AT111400086210064607 BIC: BAWAATWW

UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, FN: 207240s, Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Die Reduzierung tritt ab dem auf die Aufnahme in die jeweilige Krankenanstalt, Kur- oder Rehabilitationseinrichtung folgenden vierten Tag ein und gilt für die Dauer der gesamten Abwesenheit (bei sonstigen Abwesenheiten tritt die Reduzierung ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein) und beträgt 14,24 % der Grundleistung.

Wird der Heimvertrag durch den Tod des Heimbewohners/der Heimbewohnerin aufgehoben hat der Heimträger dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners/der Heimbewohnerin ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.

**SelbstzahlerInnen:**

Die (Rück-)Erstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen erfolgt im Folgemonat.

## 15. Datenschutz

Die Volkshilfe ist verpflichtet, den Schutz sämtlicher personenbezogener Daten des/der BewohnerIn, insbesondere auch durch ihre Beschäftigten, sicherzustellen.

Der/die BewohnerIn stimmt ausdrücklich und einvernehmlich zu, dass seine/ihre personenbezogenen Daten (insbesondere auch Gesundheitsdaten),

- von der Volkshilfe zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages verarbeitet werden dürfen,
- die zur Abwicklung der Zuzahlung des Sozialhilfeverbands bzw. der öffentlichen Hand benötigt werden, von der Volkshilfe verarbeitet und an das Land, den Sozialhilfeverband bzw. sonstige FördergeberInnen weitergeleitet werden dürfen,
- die für die Behandlung in Krankenanstalten, durch ÄrztInnen oder sonstiges medizinisches Heilpersonal erforderlich sind, von der Volkshilfe verarbeitet und an diese weitergeleitet werden dürfen,
- die für die Nutzung des Abholdienstes des Roten Kreuzes für Krankentransporte notwendig sind von der Volkshilfe verarbeitet und an die zuständige Leitstelle weitergegeben werden dürfen,
- deren Übermittlung im Rahmen von Medikamentenverkäufen notwendig ist von der Volkshilfe verarbeitet und an die VertreterInnen der Apotheke weitergegeben werden dürfen,
- die zur Vertragsabwicklung bzw. Vorfinanzierung bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen im Seniorenzentrum (Friseur, Pediküre, Maniküre im Haus, etc.) notwendig sind von der Volkshilfe verarbeitet und an die DienstleisterInnen weitergegeben werden dürfen.

Im Datenverarbeitungsverzeichnis der Volkshilfe ist für den/die BewohnerIn auf Nachfrage jederzeit ersichtlich, welche personenbezogene Daten auf Basis welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden und wie lange deren Speicherdauer beträgt.

Der/die BewohnerIn hat ein Recht auf Richtigstellung oder Löschung seiner/ihrer Daten sowie ein Recht auf Einschränkung oder auf Widerspruch zur Datenverarbeitung, es sei denn es bestehen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung durch die Volkshilfe.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Der Kontakt zu der Ansprechperson in sämtlichen Fragen zum Datenschutz der Volkshilfe kann jederzeit aus der Hausordnung entnommen werden.

## 16. Vertragsende

1. Ein unbefristeter Vertrag kann von der BewohnerIn bzw. deren VertreterIn unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und nachweislich zu erfolgen.
2. Ein befristeter Vertrag endet mit dem vereinbarten Termin bzw. Ereignis. Das Kündigungsrecht des Bewohners/der Bewohnerin bleibt davon unberührt.
3. Der Tod des Bewohners/der Bewohnerin beendet den Vertrag mit sofortiger Wirkung.
4. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Vertragsauflösung jederzeit möglich.
5. Die Volkshilfe kann den Vertrag schriftlich kündigen, insofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - die Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sodass eine Versorgung in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann
  - ein fortgesetztes gemeinschaftswidriges Verhalten des Bewohners/der Bewohnerin. In diesem Fall hat der Kündigung eine Mahnung voranzugehen. Der/die BewohnerIn sowie dessen VertreterIn und die Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden.
  - dass der/die HeimbewohnerIn trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.
  - Betriebsschließung/Betriebseinschränkung

Die Volkshilfe hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Ausschließlich im Fall der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung hat die Volkshilfe eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

Die Volkshilfe ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer Kündigung zu setzen, sowie im Fall einer Kündigung sich bei Bedarf um eine Alternativunterkunft zu bemühen.

Über das Vertragsende bezuschusster Personen informiert die Volkshilfe den zuständigen Sozialhilfeträger. Guthaben des Bewohners/der Bewohnerin nach Vertragsauflösung werden innerhalb von zwei Wochen nach Abholung der eingebrachten Sachen rückerstattet.

## 17. Streitschlichtung

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Volkshilfe und BewohnerInnen verpflichtet sich die Volkshilfe, dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.

## 18. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider VertragspartnerInnen in Schriftform. Erklärungen zugunsten des Bewohners/der Bewohnerin sind aber jedenfalls wirksam.

## 19. Heimstatut und abschließende Erklärungen

Das Heimstatut ist Bestandteil des Heimvertrages und wurde von dem/der BewohnerIn bzw. ErwachsenenvertreterIn eingesehen bzw. als integrativer Bestandteil dieses Vertrages übergeben.

Die Bestimmungen des Heimstatuts können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen BewohnerInnen oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Volkshilfe geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der BewohnerInnen aber auch jene der Wirtschaftlichkeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der/die BewohnerIn bzw. ErwachsenenvertreterIn bestätigen, im Zuge des Abschlusses des Heimvertrags auch nachstehend angeführte Schriftstücke, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, zustimmend zur Kenntnis genommen und zum Vertragsinhalt erhoben zu haben:

- Heimstatut
- Hausordnung
- Tarifblatt
- Optional: Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen
- Optional: Vereinbarung über Haustierhaltung
- Optional: Vereinbarung über Zusatzleistung/en

## 20. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so ist diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, der/die BewohnerIn und die Volkshilfe erhält jeweils ein Exemplar.

Ort, am Datum

---

BewohnerIn Vorname Nachname  
ErwachsenenvertreterIn Vor- u. Nachname  
Bevollmächtigte/r Vorname Nachname

---

Für die Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH

---

Bestätigung Erhalt Kopie:  
BewohnerIn bzw. AuftraggeberIn/VertreterIn  
und Vertrauensperson